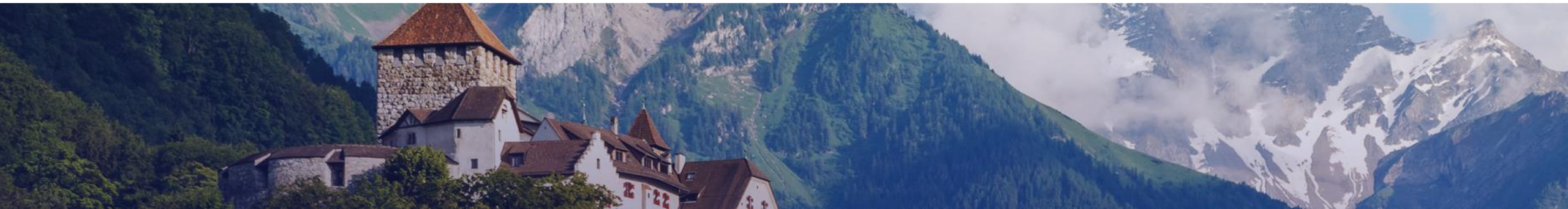


Programm

LIECHTENSTEINISCHE
VEREINIGUNG
FÜR
STEUERRECHT



- 15.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Dr. Marco Felder
- 15.40 Uhr **Aktuelles aus der Rechtsprechung am Liechtensteinischen Gerichtshof – lic. iur. Andreas Batliner (Aufzeichnung)**
- 16.10 Uhr Aktuelles aus der Schweizer Rechtsprechung mit Auswirkungen auf Liechtenstein im Bereich Stempelabgaben und Verrechnungssteuer – Dr. Roland A. Pfister
- 16.40 Uhr Heikle Themen bei der liechtensteinischen Ertragssteuer – Dr. Thomas Nigg
- 17.10 Uhr Paneldiskussion



Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 340

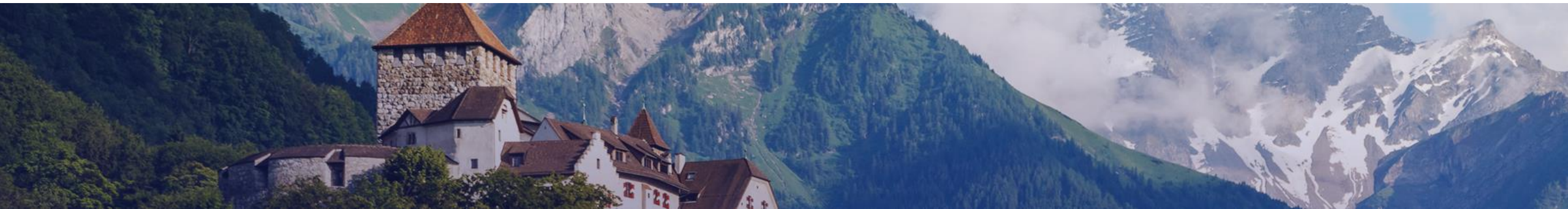
ausgegeben am 18. November 2010

Gesetz

vom 23. September 2010

über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuer- gesetz; SteG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:¹

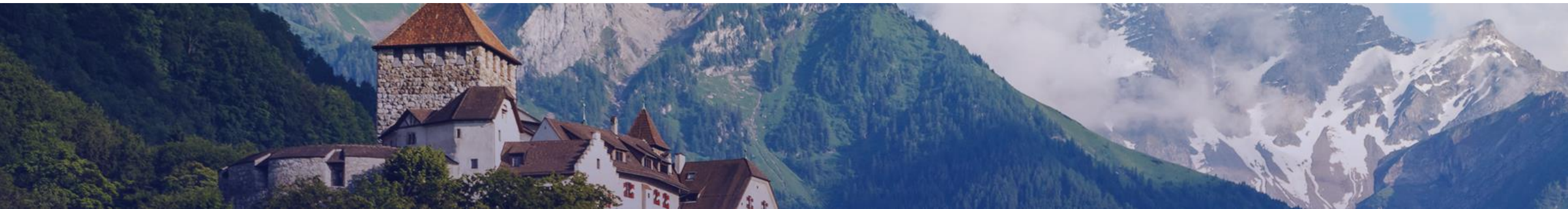


4. Privatvermögensstrukturen

Art. 64⁹⁵

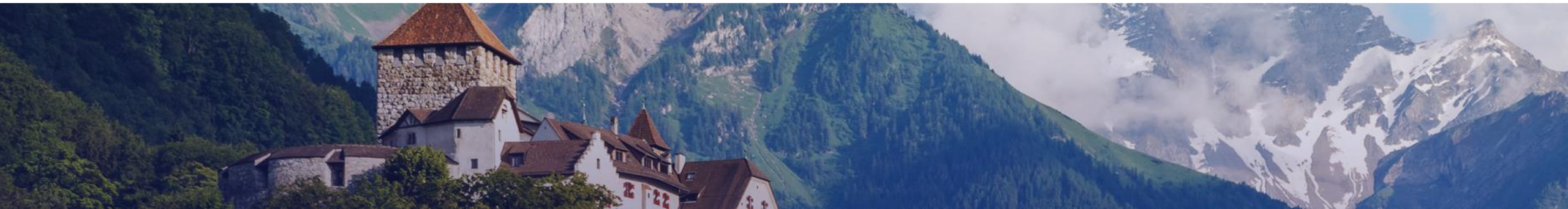
Anforderungen und Besteuerung

- 1) Als Privatvermögensstrukturen gelten alle juristischen Personen:
 - a) welche in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, insbesondere wenn sie ausschliesslich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwerben, besitzen, verwalten und veräussern;⁹⁶
 - 8) Privatvermögensstrukturen unterliegen ausschliesslich der Mindesttragssteuer nach Massgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2 und werden nicht veranlagt.



VGH 2015/009: Art. 64 SteG bestimmt, dass alle juristischen Personen als PVS gelten, welche in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Bestimmung will dem Verbot staatlicher Beihilfen gemäss EWRA nicht widersprechen und ist entsprechend zu interpretieren. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit auf dem Markt im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern ausgeübt wird. Das Halten einer Beteiligung an einem Unternehmen stellt noch keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, selbst wenn dieses Unternehmen seinerseits eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und sich die Beteiligung auf 100 % beläuft. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt erst dann vor, wenn mit dem Halten der Beteiligung auch eine Einflussnahme in der Beteiligungsgesellschaft verbunden ist oder wird.

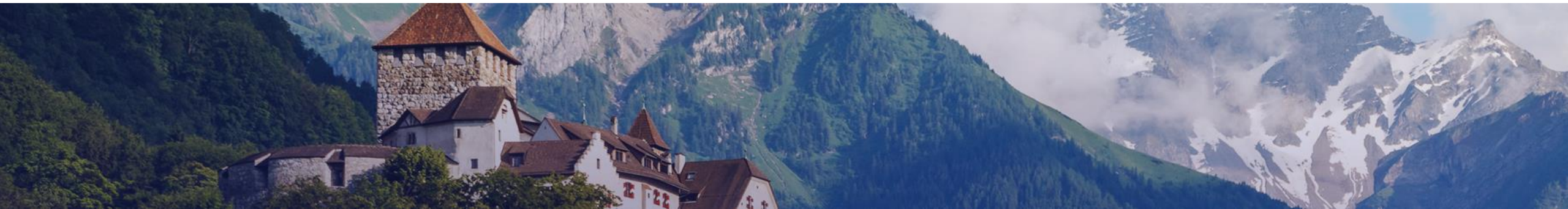
(auch: VGH 2017/011; EuGH Rs C-222/04 Cassa di Risparmio di Firenze)



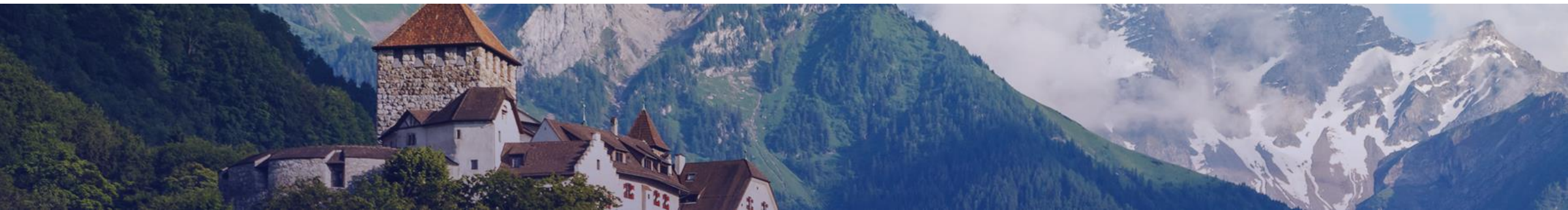
Art. 158

Weitergeltung bisherigen Rechts

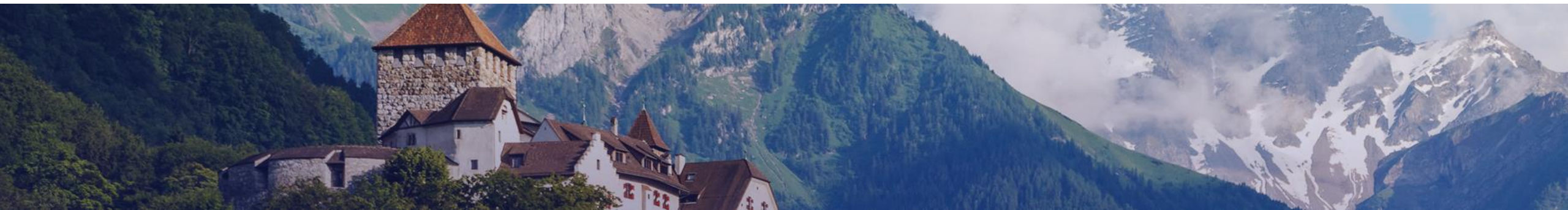
9) Verluste, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vortragsfähig sind, bleiben dies auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gilt nicht beim Wechsel der Besteuerungsart im Sinne der Abs. 6 oder 7.



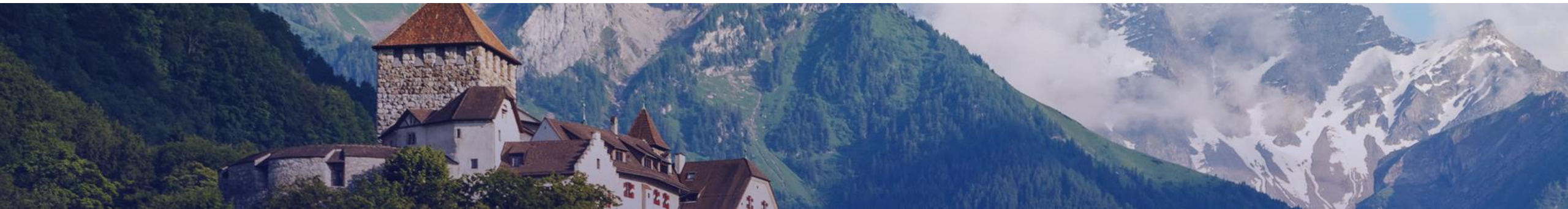
VGH 2017/107: Art. 158 Abs. 9 SteG bestimmt ausdrücklich, dass der Grundsatz, dass Verluste, die vor dem 01.01.2011 generiert wurden, vortragsfähig bleiben, dann nicht gilt, wenn ein Wechsel der Besteuerungsart von der privilegierten Besteuerung von Sitzunternehmen gemäss Art. 84 altes SteG zur Besteuerungsart der ordentlichen Ertragsbesteuerung nach Art. 44 ff. des neuen SteG erfolgt. Erfolgt also ein Wechsel der Besteuerungsart, können Verluste, die vor dem 01.01.2011 generiert wurden, mit Gewinnen, die ab dem 01.01.2011 erzielt wurden, nicht verrechnet werden.



VGH 2018/127: Gleiches muss für die Auflösung von Wertberichtigungen gelten, welche nach dem Systemwechsel erfolgten, denn bei Wertberichtigungen, welche in Perioden vor dem Wechsel zur Besteuerungsart der ordentlichen Ertragsbesteuerung vorgenommen wurden, handelt es sich wirtschaftlich um «Verluste», welche zu einer Ertragsminderung führten. Wer aufgrund der Anwendbarkeit von Art. 84 altes SteG von jeglicher Erwerbs- und Ertragssteuer befreit war, kann Verluste, die er in der Zeit dieser Besteuerung erlitt, nicht mit Gewinnen verrechnen, die er nach einem Wechsel der Besteuerungsart hin zu einer ordentlichen und vollen Ertragsbesteuerung erzielt. Steuerlich waren die Gewinne und Verluste, die vor dem 01.01.2011 erzielt wurden, irrelevant. Sie sollen nach dem materiellen Gehalt von Art. 158 Abs. 9 SteG bei einem Wechsel der Besteuerungsart weiterhin irrelevant bleiben.



VGH 2019/069: Aus der Übergangsbestimmung von Art. 158 Abs. 9 SteG folgt sachlogisch auch, dass die Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 SteV, wonach die Bewertung des Anlagevermögens zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen darf, bei einem Wechsel der Besteuerungsart nicht zum Tragen kommen kann. Wäre dies nämlich der Fall, würde dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, in der Vergangenheit erlittene Verluste (hier: Bewertung der Goldbestände) nach dem Systemwechsel steuerlich als Verluste in Abzug zu bringen. Dies wollte der Gesetzgeber jedoch explizit verhindern.

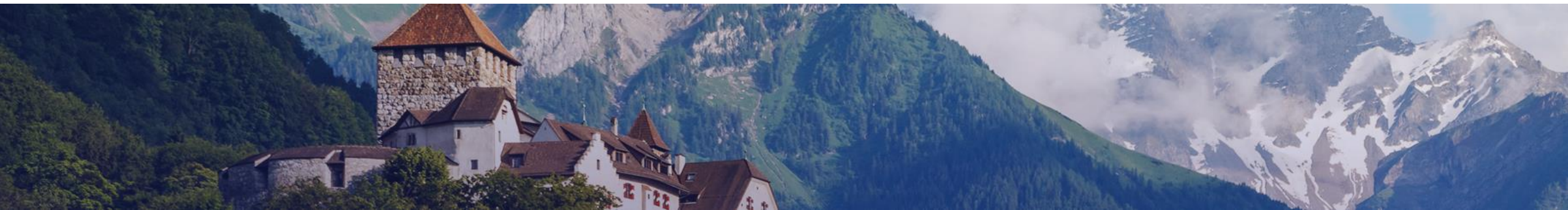


Art. 46

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht

2) Die Steuerpflicht endet:

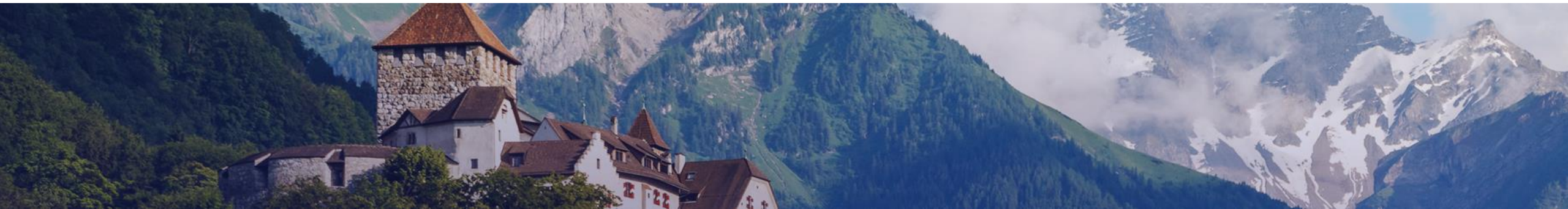
- a) mit dem Abschluss der Liquidation oder mit der Verlegung des Sitzes oder des Ortes ihrer tatsächlichen Verwaltung ins Ausland (unbeschränkte Steuerpflicht); oder
- b) mit dem Wegfall inländischer Erträge oder mit der Löschung der Betriebsstätte im Handelsregister (beschränkte Steuerpflicht).⁵⁶



Art. 51

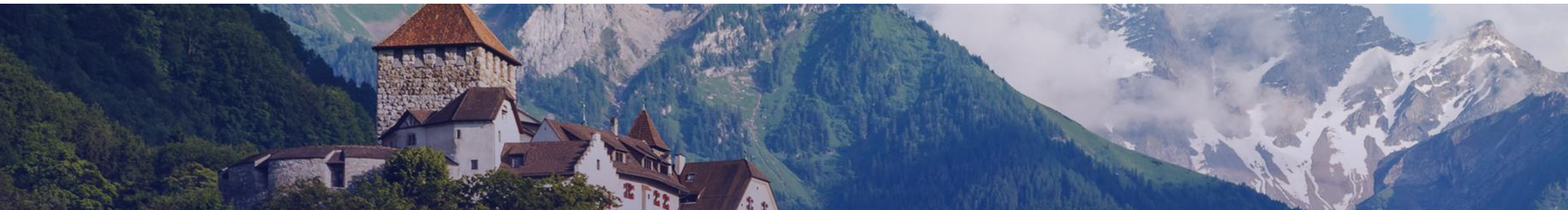
Abgrenzung des Besteuerungsrechts

- 1) Wird das inländische Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder Nutzung eines Vermögensgegenstandes durch Massnahmen des Steuerpflichtigen ausgeschlossen oder beschränkt, gilt der Vermögensgegenstand als zum Fremdvergleichspreis veräussert oder überlassen.



VGH 2017/036: Wegzugsbesteuerung

Verlegt eine Gesellschaft ihren Sitz von Liechtenstein ins Ausland (hier: Guernsey), wird eine Liquidation der Gesellschaft fingiert und simuliert. Die Vermögensgegenstände werden mit ihrem wahren Wert, also «zum Fremdvergleichspreis» bewertet. Deshalb ist es steuerrechtlich irrelevant, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gesellschaft im Ausland fortgesetzt wird. Schwankungsrückstellungen von Versicherungsgesellschaften müssen erfolgswirksam aufgelöst werden, weil ihnen keine effektiven, derzeit bestehenden Verbindlichkeiten entsprechen.



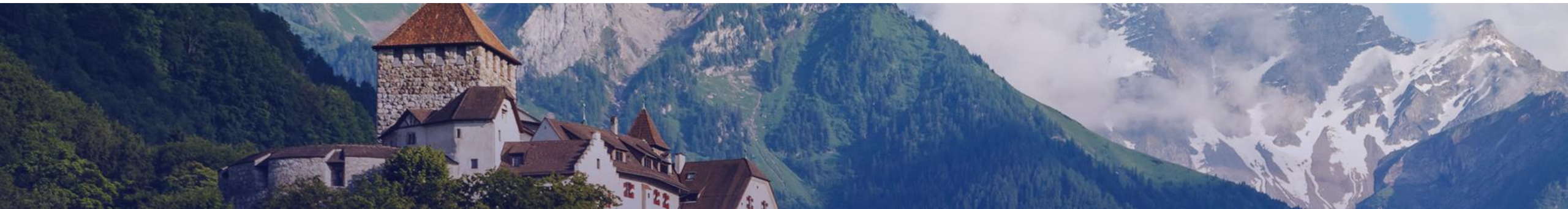
Art. 49⁷⁴

Fremdvergleichsgrundsatz

1) Werden Erträge oder Aufwendungen eines Steuerpflichtigen aus einer Geschäftsbeziehung mit nahe stehenden Personen oder mit einer Betriebsstätte dadurch verändert, dass hierbei andere Bedingungen zugrunde gelegt wurden, als sie voneinander unabhängige Dritte unter sonst gleichen Verhältnissen vereinbart hätten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags die Erträge und Aufwendungen so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären.

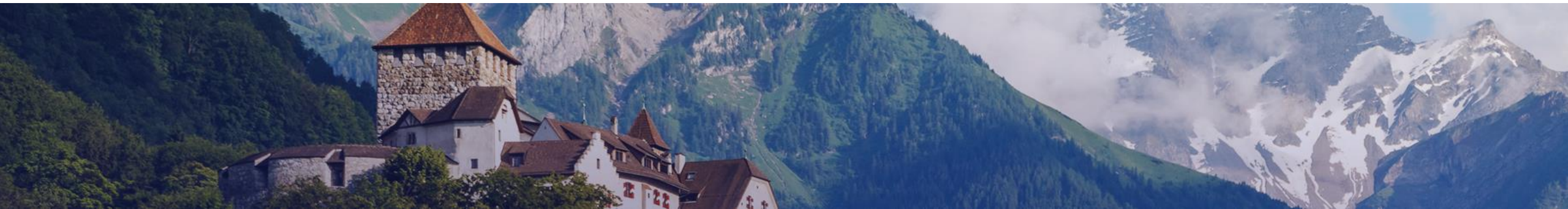
2) Die Steuerpflichtigen haben die Angemessenheit der Verrechnungspreise von wesentlichen Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten mittels einer Dokumentation nachzuweisen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die Ermittlung der Verrechnungspreise sowie die Art und Ausgestaltung der Dokumentation.



VGH 2014/103, VGH 2016/058: (Eine Buchhaltungsgesellschaft beteiligt sich an einer Kleintierhandlungsgesellschaft und schrieb die Beteiligung nach einigen Jahren ab): Gewinnungskosten sind nur dann geschäftsmässig begründete Aufwendungen, wenn sie einem Drittvergleich standhalten. Dies ist nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu beurteilen. Die Behörden haben den Sachverhalt steuerrechtlich entsprechend seinem tatsächlichen, insbesondere ökonomischen Gehalt zu würdigen. Investitionen, die keine oder keine genügenden Gegenwerte darstellen und die ein Dritter nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang vornehmen würde, sind nicht geschäftsmässig begründet.

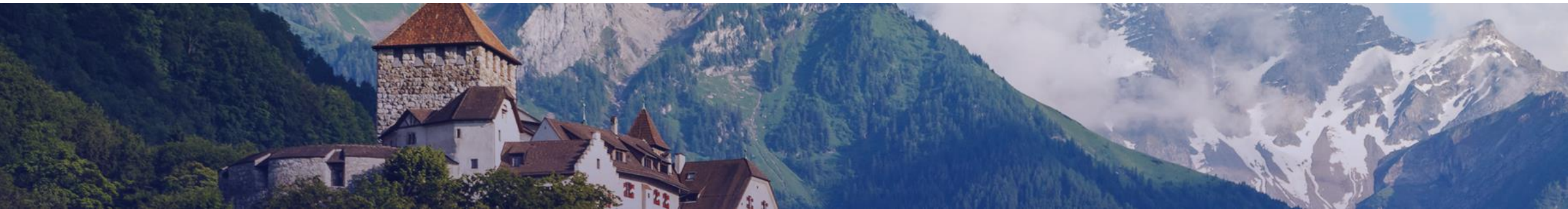
VGH 2017/008: (Aktivdarlehen unverzinst an nahestehende Gesellschaft gewährt)



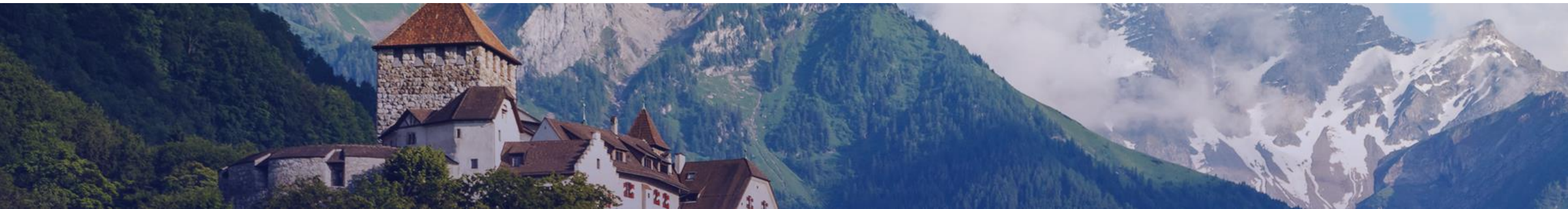
Art. 47

Sachliche Steuerpflicht

1) Die Ertragssteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Reinertrag. Dieser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nach Massgabe der nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht zu erstellenden Jahresrechnung zu ermitteln; Jahresrechnungen gemäss internationalen Rechnungslegungsstandards nach Art. 1139 PGR sind ausgenommen.⁵⁷



VGH 2017/008: Der Steuerpflichtige muss sich nach dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz bei der von ihm in seinen ordnungsgemäss geführten Büchern erscheinenden Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses behaften lassen. Bilanzberichtigungen – ein handelsrechtswidriger wird durch einen handelsrechtskonformen Wertansatz ersetzt – können immer vorgenommen werden und sind von Amtes wegen durchzuführen, weil damit die Richtigstellung einer Bilanzposition erreicht wird, welche gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften verstösst. Bilanzänderungen – ein handelsrechtskonformer Wertansatz wird durch einen anderen handelsrechtskonformen Wertansatz ersetzt – sind nach Einreichung der Steuererklärung nicht mehr zulässig (BGE 141 II 83)



F. Rechtsmittel

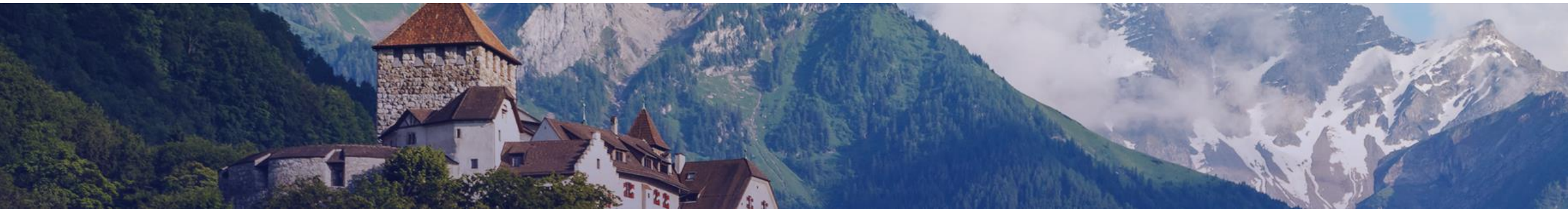
Art. 116

Einsprache an die Steuerverwaltung

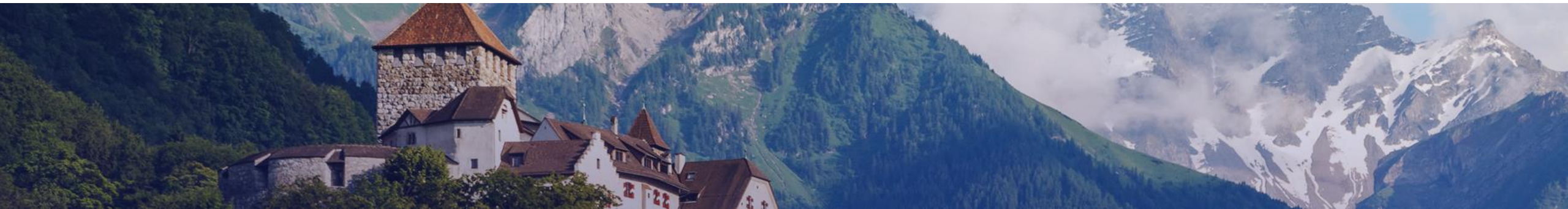
1) Gegen Veranlagungsverfügungen und sonstige Verfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen ab Zustellung Einsprache bei der Steuerverwaltung erheben.

3) Mit der Einsprache kann der Steuerpflichtige alle Mängel geltend machen. Gegen eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit Einsprache erheben.

4) Sind die formellen Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt, prüft die Steuerverwaltung die Sache neuerlich und kann die Verfügung ganz oder teilweise abändern. Der Steuerpflichtige hat das Recht, die Einsprache vor



VGH 2014/003: Mit der Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung (Steuerrechnung) wird diese aufgehoben. Dies bedeutet, dass auch noch mit und nach Erhebung einer Einsprache Sachverhaltsvorbringen erstattet, Beweise angeboten und Anträge gestellt werden können. Das Veranlagungsverfahren endet erst mit der Einspracheentscheidung der Steuerverwaltung.



Art. 117

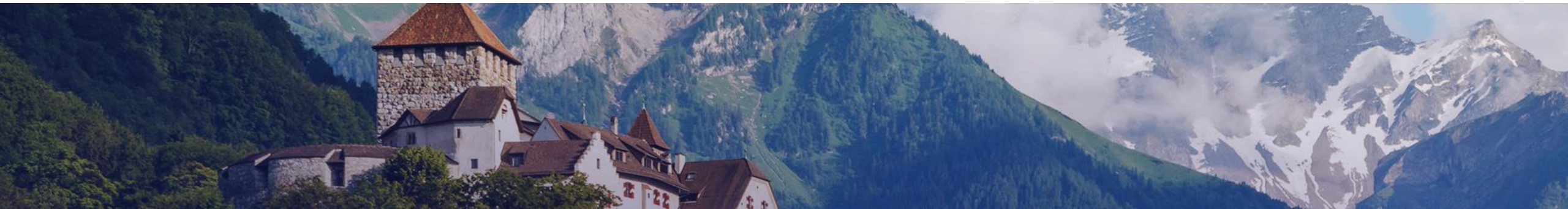
Beschwerde an die Landessteuernkommission

3) Mit der Beschwerde kann der Steuerpflichtige alle Mängel geltend machen. Gegen eine Ermessensveranlagung oder eine Ermessensentscheidung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit Beschwerde erheben. Beweismittel, welche im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren vorenthalten worden sind, dürfen nicht mehr erhoben oder entgegengenommen werden.

Art. 118

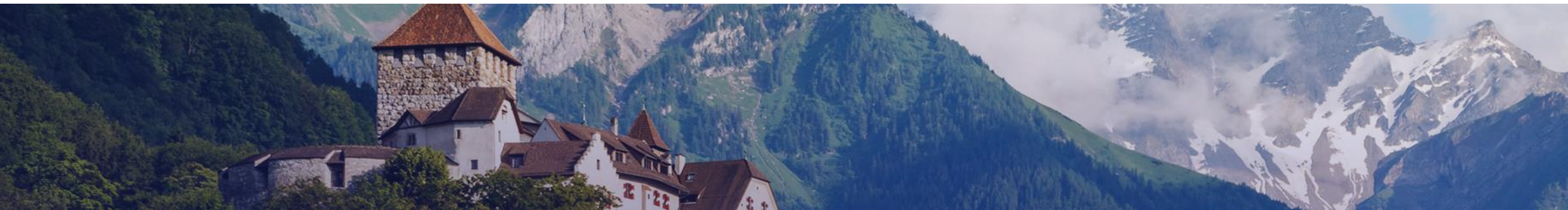
Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

3) Mit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann der Beschwerdeführer Rechtsverletzungen geltend machen und sich darauf berufen, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einem aktenwidrigen oder unvollständig festgestellten Sachverhalt.



VGH 2017/084: Gemäss Art. 117 Abs. 3 SteG besteht im Rechtsmittelverfahren eine Beweismittelbeschränkung. Diese gilt auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, denn wenn ein Beweismittel im Verfahren vor der LSteK nicht vorgelegt werden darf, darf dasselbe Beweismittel konsequenterweise auch nicht im Verfahren vor dem VGH vorgelegt werden. Die LSteK begeht keinen Verfahrensfehler, wenn sie ein unzulässigerweise vorgelegtes Beweismittel nicht aufnimmt.

auch VGH 2015/105



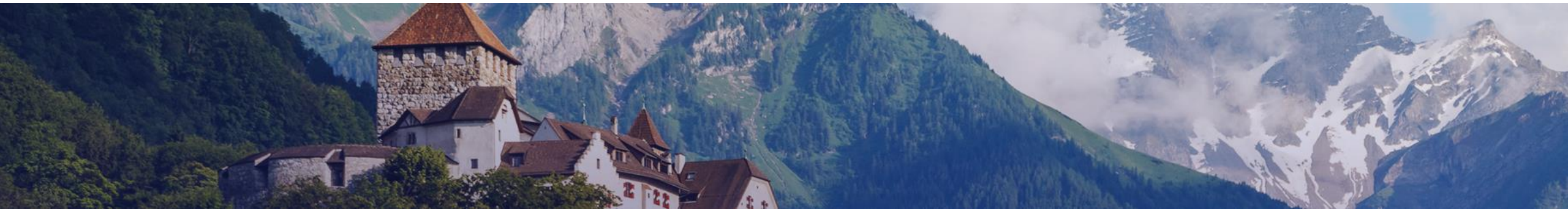
Art. 123

Revision

1) Eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn:

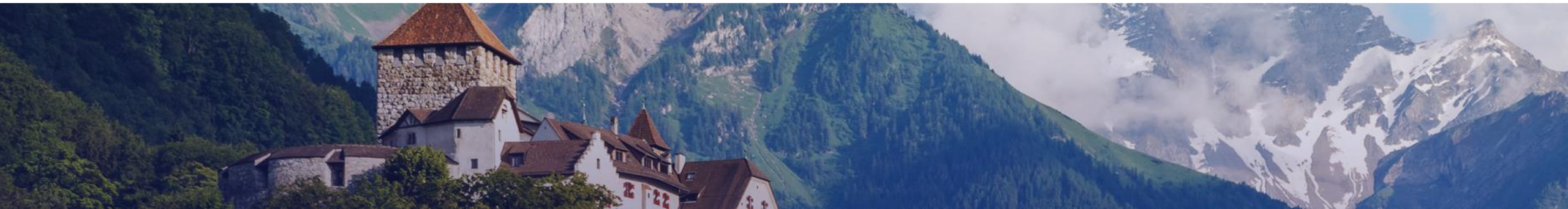
- a) erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; oder
- b) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat.

2) Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.



VGH 2020/011: Nichtigkeit der Veranlagung

Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 102 Abs. 2, Art. 116 Abs. 3, Art. 117 Abs. 3 StEG) ist (nur) nichtig, wenn die Steuerverwaltung bei der Vornahme der Veranlagung die Steuer «bewusst und willkürlich zum Nachteil der Beschwerdeführerin» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 2C_679/2016 und 2C_680/2016; BGer 2C_720/2018) festgesetzt hat. Dies war hier nicht der Fall.



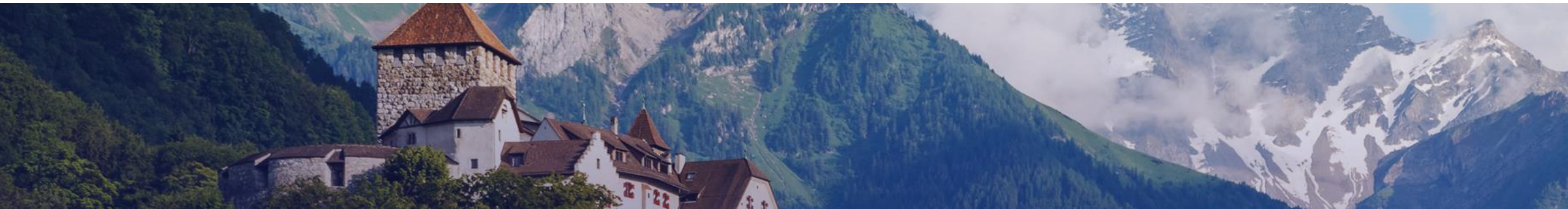
V. Strafbestimmungen

Art. 135

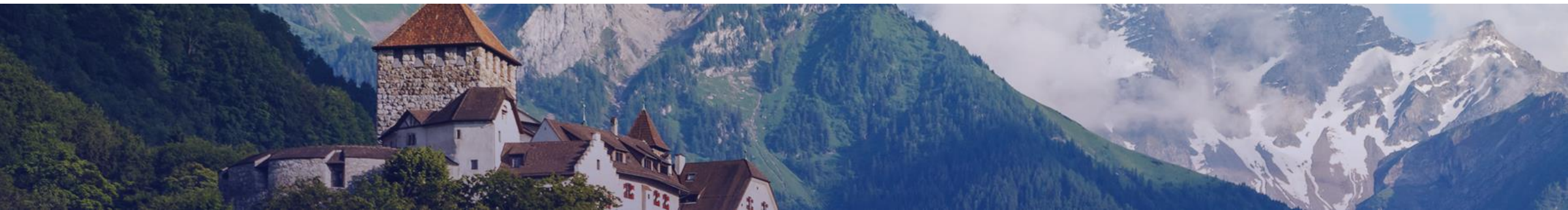
Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen Verordnungen oder nach einer von der zuständigen

Steuerbehörde aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig nachkommt, wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 1 000 Franken bestraft, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken.



VGH 2011/125: Auch bei einer Busse gemäss Art. 135 SteG handelt es sich um eine Strafe. Im (Verwaltungs-)Strafverfahren gelten die Garantien gemäss Art. 6 EMRK, so insbesondere, dass die Sache in billiger Weise öffentlich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht entschieden und das Urteil öffentlich verkündet wird. Von der Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung mit dem Beschwerdeführer kann nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen abgesehen werden.



Alle hier erwähnten Urteile des Verwaltungsgerichtshofes sind auf www.gerichtsentscheidungen.li publiziert.

